

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn

Satzung der Gemeinde Tangstedt über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ für das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’

Die Gemeindevertretung Tangstedt hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2018 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ für das im Betreff bezeichnete Gebiet gefasst. Zur Sicherung dieser Planung hat die Gemeindevertretung ebenfalls am 6. Februar 2018, aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) beschlossen, für das oben bezeichnete Gebiet die nachfolgend abgedruckte Satzung über eine Veränderungssperre zu erlassen:

Satzung der Gemeinde Tangstedt über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“

**Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der
‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m
sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’**

Die Gemeindevertretung Tangstedt hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2018 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 14.03.2017, (GVObI. Sch.-H. 2017, S. 140), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung Tangstedt hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, „Südliche Hauptstraße“ für das Gebiet westlich der Dorfstraße, südlich der Hauptstraße (K 51) in einer Tiefe von 80 bis 100 m und östlich des Harksheider Weges teilweise zu ändern bzw. zu ergänzen (zukünftige 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Tangstedt, "Südliche Hauptstraße"). Die Änderungen und Ergänzungen betreffen das Gebiet westlich der ‘Dorfstraße’, nördlich ‘Dorfstraße’ Nr. 14a-d/16a-d, südlich der ‘Hauptstraße’ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße’.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch schwarze Umrandung kenntlich gemacht.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Gemeinde Tangstedt Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

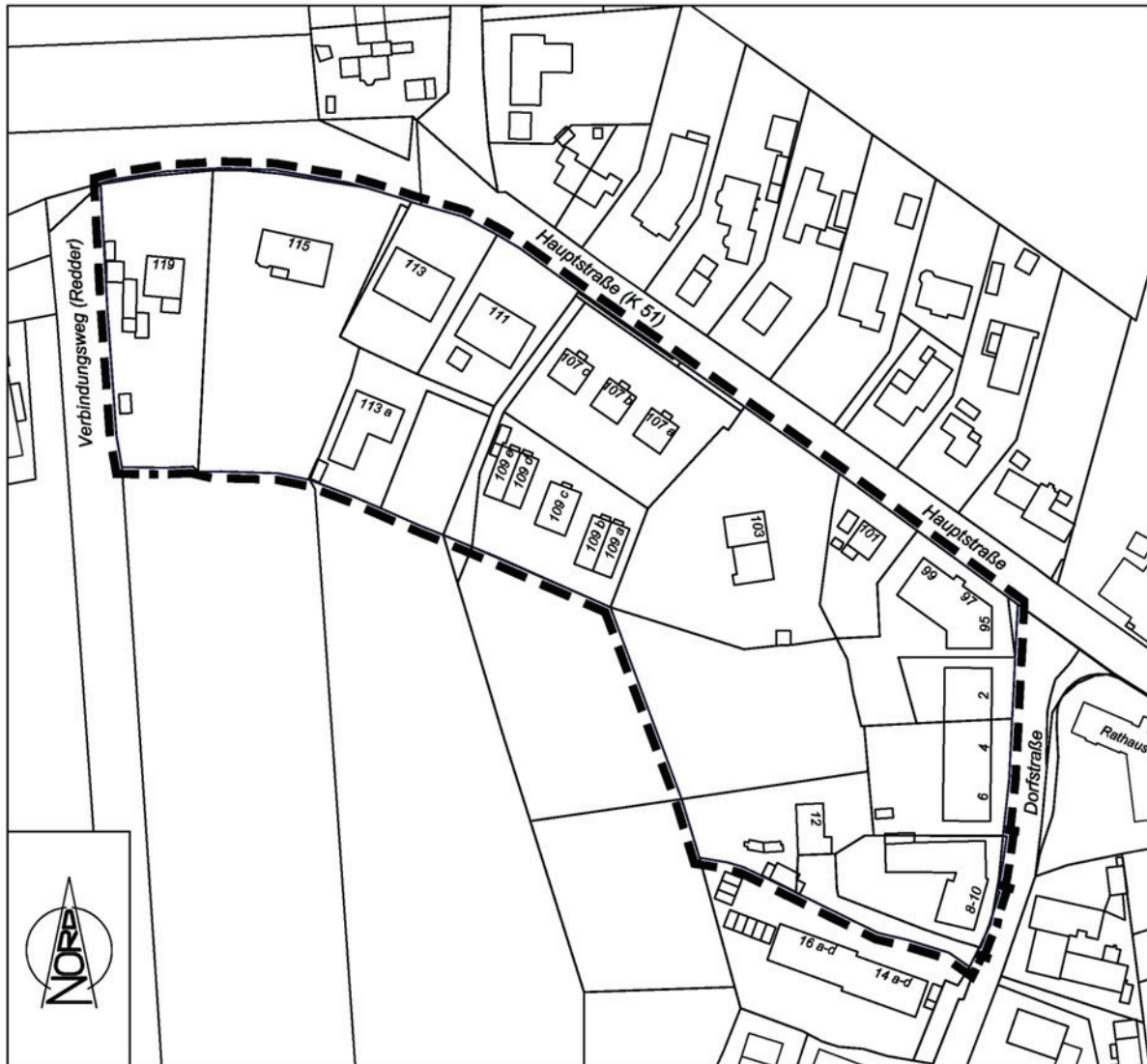
23845 Itzstedt, den 08.02.2018

(L.S.)

gez. Norman Hübener
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(Gebiet westlich der 'Dorfstraße', nördlich 'Dorfstraße' Nr. 14a-d/16a-d, südlich der 'Hauptstraße' (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) 'Hauptstraße/Dorfstraße')



Vorstehende Satzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Alle Interessierten können diese Satzung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 18 Absatz 1 und 2 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tangstedt beantragt wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 3, in Verbindung mit § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tangstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 13.02.2018

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher –
gez. Bumann
